

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Allgemeine Bestimmungen über die
Stellplatzablösung**

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 10. Dezember 1992 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

Wildberg, 16. Dezember 1992

Seewald
(Bürgermeister)

§ 1
Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gesamtstadtgebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Die 1. Änderung der allgemeinen Bestimmungen über die Stellplatzablösung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2001 beschlossen.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösungsbeträge

Je Stellplatz der abgelöst wird, ist ein Betrag von 3.835,00 € zu zahlen.

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrags über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Muster.

§ 4
Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 07.03.1991 außer Kraft.